



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren
S. [REDACTED] gegen A. [REDACTED] AG

dürfte der Antragsteller gehalten sein, die Beweisfragen zu 1. und 2. zu konkretisieren, da sie in der derzeitigen Formulierung ausforschenden Charakter haben und folglich unzulässig sein dürften.

Der Antrag muss die konkreten Tatsachen enthalten, über die Beweis erhoben werden soll. Er darf sich nicht in der Gesetzesformulierung (§ 485 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) erschöpfen und damit so allgemein gehalten sein, dass der Sachverständige alle denkbaren gesundheitlichen Aspekte eines Körperteils begutachten müsste.

Konkret beabsichtigt der Antragsteller die Inanspruchnahme seiner privaten Unfallversicherung wegen eines von ihm behaupteten Sturzereignisses, bei dem insbesondere sein linker Ellenbogen in Mitleidenschaft gezogen worden sein soll.

Es dürfte daher mit Blick auf die Beweisfrage zu 1 um die Feststellung einer verbleibenden, d.h. dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des linken Ellenbogens (vgl. § 7 I. (1) a) AUB) gehen.

Die Beweisfrage zu 2 dürfte darauf gerichtet sein, eine Beeinträchtigung von mehr als 50 % des linken Ellenbogens zum Zeitpunkt 6 Monate nach Eintritt des Unfalls festzustellen (vgl. § 7 II (2) AUB).

Die Beweisfrage zu 3 wird dahingehend verstanden, dass er sich auf beide vorangegangenen Fragen bezieht, also die Unfallursächlichkeit der jeweils zuvor festgestellten Beeinträchtigungen festgestellt werden soll.

Der Antragsteller erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und Konkretisierung seiner Beweisfragen binnen drei Wochen.

Binnen selber Frist wird dem Antragsteller aufgegeben mitzuteilen, wann das von ihm behauptete, auf S. 3 der Antragsschrift unten beschriebene

Unfallereignis stattgefunden hat: War es am 03.02.2022 (so in den Beweissicherungsanträgen und S. 3 der Antragsschrift) oder am 24.02.2022 (so S. 2 der Antragsschrift)?

Bonn, 29.02.2024

21. Zivilkammer

Klatt
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Gerbaulet
Richterin am Landgericht

Aulig
Richter am Landgericht